



Sachbearbeitung	ESI - Existenzsicherung		
Datum	12.08.2011		
Geschäftszeichen	Esi-5200		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 05.10.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 12.10.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 285/11

Betreff: Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Sachstandsbericht
- Gründungsbegleitende Vereinbarung

Anlagen: 1. Gründungsbegleitende Vereinbarung für das Jobcenter Ulm (Anlage 1)
2. Fortschreibung Zahlenteil Armutsbericht 2010 (Anlage 2)

Antrag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die gründungsbegleitende Vereinbarung zur näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ulm und der Agentur für Arbeit Ulm in der gemeinsamen Einrichtung "Jobcenter Ulm" gemäß Anlage 1 abzuschließen.
2. Der Gemeinderat beschließt, Herrn Oberbürgermeister Gönner, Herrn Bürgermeister Czisch und Frau Bürgermeisterin Mayer-Dölle als kommunale Vertretung in die Trägerversammlung des Jobcenters Ulm zu entsenden.
3. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht und die vorläufige Finanzplanung der Verwaltung zur Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zustimmend zur Kenntnis.

Frau Monika Keil

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 2, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

voraussichtliche Entwicklungen im Profitcenter 3120-630
(Grundsicherung für Arbeitssuchende)

2011	Personal- und Sachaufwendungen SGB II	1.428.000 €
2012	15,2 % Pflichtanteil der Verwaltungskosten des Jobcenters	860.000 €
	Städt. Zusatzaufträger im Jobcenter für SGB II-Aufgaben	165.000 €
	Ressourcenbedarf laufende Kosten	1.025.000 €
	Reesourcenbedarf einmalige Investitionen	44.000 €
	Gesamtressourcenbedarf	1.069.000 €

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2010 (GD 429/10) die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) der Stadt mit der Arbeitsagentur Ulm zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 44b SGB II beschlossen und die Verwaltung beauftragt, mit der Agentur für Arbeit Ulm (AA) die Umsetzung zum 01.01.2012 vorzubereiten.

Seit Januar 2011 läuft unter Beteiligung von Vertretern der Stadt ein gemeinsames Projekt, in dem die Eckpunkte der künftigen Zusammenarbeit verhandelt und die Voraussetzungen zur Umsetzung ab 01.01.2012 erarbeitet werden.

Die Steuerungsgruppe wird von Herrn Oberbürgermeister Gönner und der Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Agentur Frau Cravaack geleitet. Die Projektleitung obliegt der Leiterin der Abteilung Existenzsicherung, Frau Keil und dem Bereichsleiter SGB II der AA Ulm, Herrn Vollmer. Die Leitung der Teilprojekte wurde jeweils paritätisch von Führungskräften der Stadt und der AA übernommen.

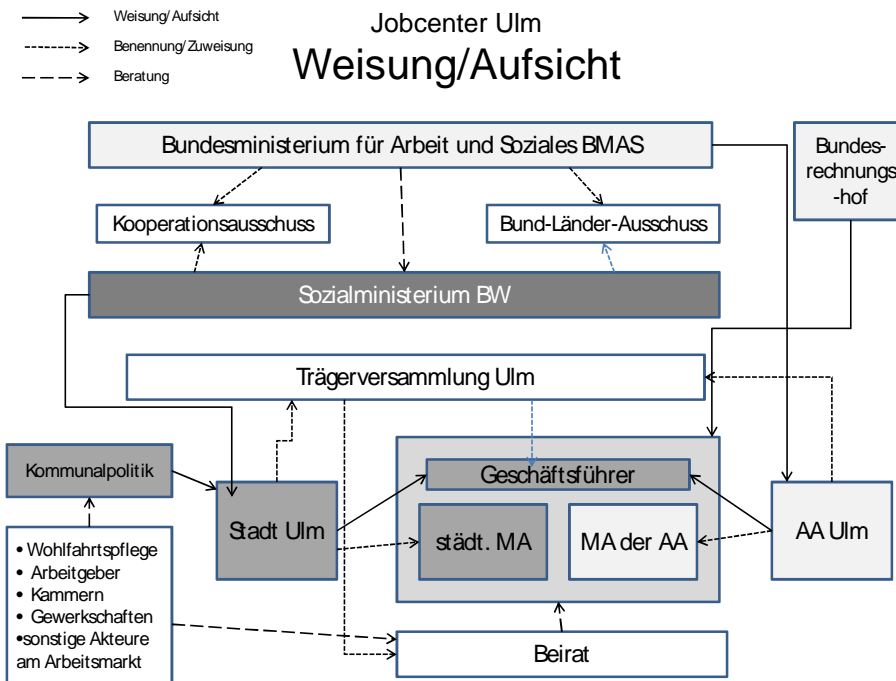
Die Planungen sind, soweit nicht noch bundesgesetzliche Regelungen oder Anweisungen der Bundesagentur für Arbeit abgewartet werden müssen, weitgehend abgeschlossen. Die Verhandlungsergebnisse wurden in der gründungsbegleitenden Vereinbarung (Anlage 1) festgehalten, die von der künftigen Trägerversammlung des Jobcenters in deren erster Sitzung im Januar 2012 in Kraft gesetzt werden soll.

In der ersten Sitzung der Trägerversammlung wird auch über den Geschäfts- und Stellenplan sowie das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters entschieden.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das künftige Jobcenter ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers als Mischverwaltung

in ein kompliziertes Aufsichts- und Weisungsgefüge von Bund, Ländern und Kommune eingebunden.

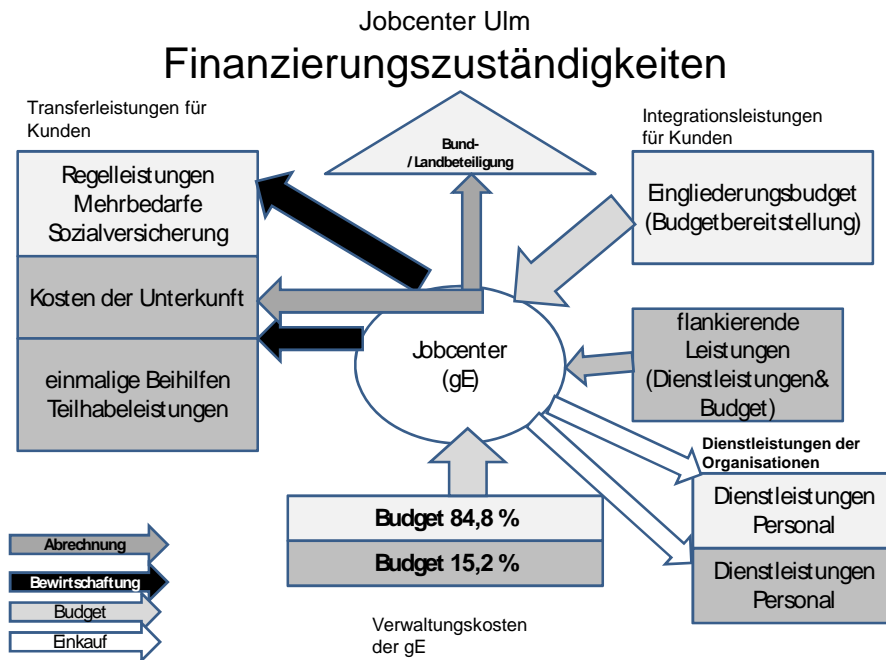


Vor Ort sind die Stadt und die AA in der gemeinsamen Trägerversammlung u.a. für folgende Aufgaben zuständig:

- Organisatorische Rahmenbedingungen
- Personalwirtschaft und personalrechtliche Grundsätze; Genehmigung von Dienstvereinbarungen
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- Berufung eines Beirats
- Stellenplan und Betreuungsschlüssel
- Jährliches Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm
- Jährlicher Finanz- und Wirtschaftsplan im Rahmen der im Bundeshaushalt und im kommunalen Haushalt bereit gestellten Mittel
- Jährliche Zielvereinbarungen mit dem Jobcenter

Darüber hinaus kann jeder Träger die Geschäftsführung im eigenen Zuständigkeitsbereich an seine Weisungen binden. In der Zuständigkeit des Bundes liegt die Gewährung von Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Beiträge zur Sozialversicherung und die Integration in Arbeit. Die Stadt ist zuständig für die Kosten der Unterkunft, einmalige Beihilfen, Leistungen zur Bildung und Teilhabe und die flankierenden sozialintegrativen Leistungen.

Die Träger stellen dem Jobcenter die für die Erledigung der in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich benötigten finanziellen Mittel, Personal und Infrastruktur zur Verfügung.



Zur Beratung der gemeinsamen Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes von der Trägerversammlung berufen (§ 18d S. 3 SGB II n. F.). Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes sind insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, sind laut Gesetzesbegründung zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen.

3. Zusammenarbeit der Träger im Jobcenter Ulm

Die Stadt hat mit der AA Ulm in sehr konstruktiven Verhandlungen die grundlegenden Weichen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit in dem gemeinsame Jobcenter Ulm gestellt und in der gründungsbegleitenden Vereinbarung festgehalten.

a) Fortschreibung der gemeinsamen Präambel

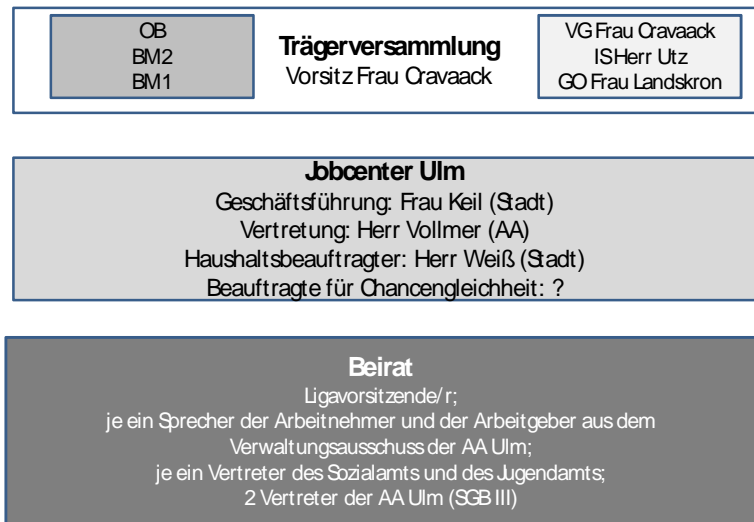
Bei den Verhandlungen mit der AA im Vorfeld der Entscheidung für eine gemeinsame Einrichtung oder die Option wurden bereits im Herbst 2010 gemeinsame Ziele und Handlungsgrundsätze in einer gemeinsamen Absichtserklärung formuliert (Anl. 2 zu GD 429/10). Diese Ziele und Grundsätze wurden bei der Planung berücksichtigt und in die gründungsbegleitende Vereinbarung eingearbeitet.

b) Organe des künftigen Jobcenters

Die Stadt und die AA Ulm haben sich darüber verständigt, dass während der 5-jährigen Regellaufzeit der Vereinbarung die AA den Vorsitz der Trägerversammlung übernimmt und die Stadt die Geschäftsführung benennt. In Abstimmung mit den Akteuren des lokalen Arbeitsmarkts werden Vertreter der

Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem bisherigen Verwaltungsausschuss der AA, der jeweilige Sprecher der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, sowie 2 Vertreter der Stadt aus dem Sozial und Jugendbereich und 2 Vertreter der AA aus dem Bereich SGB III in den Beirat berufen.

Jobcenter Ulm
Organe des Jobcenters Ulm



c) Aufgaben des künftigen Jobcenters

Abweichend von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung haben sich die Träger auf folgende Sonderregelungen verständigt:

- Rückübertragung sozialintegrativer flankierender Leistungen

Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, dass die sozialintegrativen Leistungen der Stadt (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Kinderbetreuung, psychosoziale Beratung) nicht im Jobcenter wahrgenommen, sondern zur ganzheitlichen Versorgung der Ulmer Bevölkerung an die Stadt zurückübertragen werden. Die Schnittstellen werden unter Berücksichtigung der Kriterien zur Zusammenarbeit im Netzwerk geregelt.

- Betreuung Wohnungsloser in kommunaler Verantwortung

Die Stadt wird auch künftig die Leistungen für Wohnungslose im Auftrag und auf Rechnung des Jobcenters in der Zahlstelle Michelsbergstr. 1 gewähren.

- Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe für SGBII-Familien werden im Jobcenter erbracht. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Leistungsgewährung und der Transparenz für Teilhabeberechtigte und Leistungsanbieter wird eine gemeinsame Anlaufstelle im Jobcenter eingerichtet. Die Stadt trägt die anteiligen Verwaltungskosten für die Kinder aus Haushalten ohne Anspruch auf SGBII-

Leistungen.

- Übertragung von Bewirtschaftungsbefugnissen und Controllingaufgaben der Träger auf das Jobcenter

Der Controller und bisherige stellvertretende Abteilungsleiter der Abteilung Existenzsicherung übernimmt künftig im Jobcenter die Funktion des Haushaltsbeauftragten für den Bund und die Stadt.

Auf Rechnung der Stadt werden unter seiner Federführung im Jobcenter (wie bisher in der Abteilung Existenzsicherung) die Unterlagen für die kommunale Finanzplanung und den kommunalen Haushaltsplan vorbereitet, die Profitcenter 3120-630 (Leistungen nach dem SGB II) und 3180-630 (Bildungs- und Teilhabeleistungen) bewirtschaftet und das Zentrale Controlling der Stadt und die kommunale Sozialplanung bei der Finanz- und Maßnahmensteuerung unterstützt.

- Die Träger können einvernehmlich durch Beschluss der Trägerversammlung dem Jobcenter gegen Kostenerstattung weitere Aufgaben (z.B. Sonderprogramme für Arbeitslose und deren Familien, besondere Berichtspflichten usw.) übertragen

4. Personal

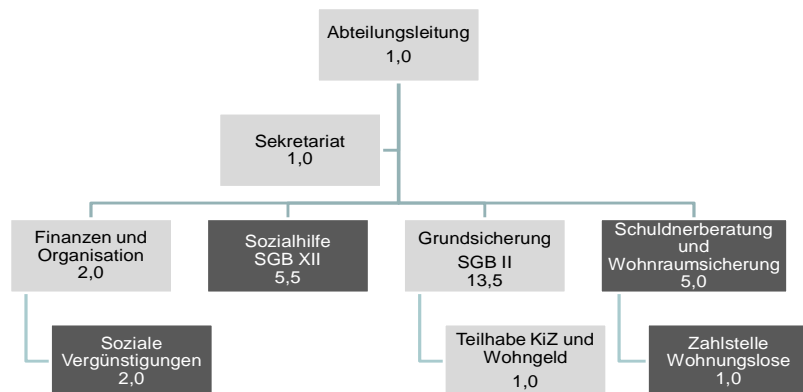
Durch die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung zur Erledigung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird eine Neuorganisation im Fachbereich Bildung und Soziales erforderlich.

Beschäftigte und Beamte der Abteilung Existenzsicherung, die bis zum 31.12.2010 (auch) Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt haben, gehen nach § 44 g SGB II kraft Gesetzes in das gemeinsame Jobcenter über.

Personal mit anderen Aufgaben der Sozialhilfe nach SGB XII oder aus dem Bereich Soziale Vergünstigungen soll nach der Entscheidung der Verwaltung der Abteilung Ältere, Behinderte und Integration (ABI) zugeordnet werden.

Dem Jobcenter zugeordnet werden 18,5 Stellen städt. Stellen (19 Beschäftigte), im Fachbereich BuS verbleiben 13,5 Stellen. Dazu gehören folgende Aufgabenbereiche, die künftig der Abteilung Ältere, Behinderte und Integration (ABI) zugeordnet werden:

- Sozialhilfe und Grundsicherung für Ältere nach dem SGB XII
- Schuldnerberatung und Wohnraumsicherung
- Wohnungslosenhilfe
- Soziale Vergünstigungen



organisatorische Zuordnung der Planstellen
Esi ab 01.01.2012:

Zuordnung ABl

Zuordnung Jobcenter

Von der AA werden voraussichtlich 60,9 Personalstellen, die mit 71 Personen besetzt sind, der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen.

Nach § 44 k SGB II übertragen die Träger der gemeinsamen Einrichtung die Planstellen zur Bewirtschaftung im Rahmen des von der Trägerversammlung genehmigten Budgets und der vereinbarten Personalschlüssel. Der in der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan bedarf der Genehmigung der Träger.

In dem Jobcenter wird eine gemeinsame Personalvertretung gebildet. Soweit personalrechtliche Entscheidungsbefugnisse bei den Trägern bleiben, gilt weiterhin die Zuständigkeit der Personalvertretung der Träger.

5. Vorläufige Finanzplanung

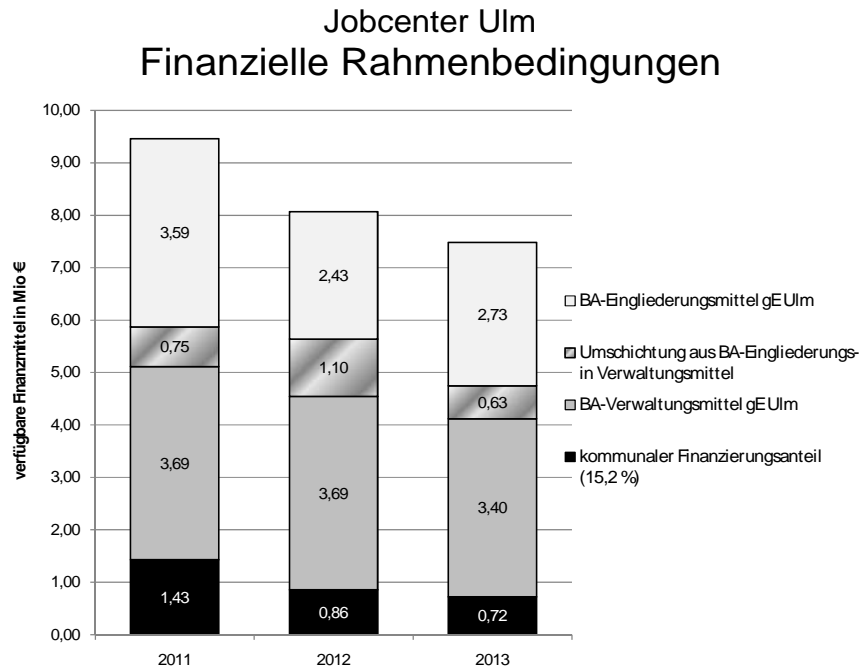
Erheblich eingeschränkt werden die Handlungsspielräume im Jobcenter durch das 2010 verabschiedete Sparpaket im Bundeshaushalt. Zwar verringert sich wie erwartet der Gesamtverwaltungsaufwand für beide Träger durch die Synergien einer ganzheitlichen Bearbeitung; gleichzeitig soll aber die Zuweisung des Bundes für die Verwaltungskosten von 4,4 Mio. € im Jahr 2009 auf 3,47 Mio. € im Jahr 2013 abgesenkt werden. Bereits in der Vergangenheit war das Verwaltungsbudget so knapp bemessen dass bundesweit beinahe flächendeckend Mittel aus dem Eingliederungsbudget zur Finanzierung der Betreuung Hilfesuchender im Jobcenter umgeschichtet werden mussten. Dies wiederum schränkt den Spielraum für den Einkauf von Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen ein.

Dazu kommt eine weitere Kürzung der Eingliederungsmittel von ca. 36 % im Eingliederungsbudget. Während auf Ulm im Jahr 2009 noch 4,84 Mio. € für Eingliederungsmaßnahmen entfielen, soll dieser Anteil nach dem Sparpaket des Bundes bis im Jahr 2013 auf 3,08 Mio. € abgesenkt werden.

Die Kommunen müssen sich an den Verwaltungskosten seit Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepakets mit 15,2 % beteiligen.

Die Maßnahmen zur Eingliederung am Arbeitsmarkt fallen in die alleinige Finanzierungszuständigkeit des Bundes. Die Kommunen müssen die Kosten der flankierenden sozialintegrativen Leistungen nach § 16 a SGB II alleine tragen.

Da die Träger die sozialintegrativen Pflichtleistungen der Kommune auf die Stadt zurück übertragen werden, sieht die mittelfristige Finanzplanung im Jobcenter Ulm wie folgt aus:



Stand 15.08.2011

Durch die Neuorganisation ergeben sich im städt. Haushalt finanzielle Auswirkungen im Profit-Center 3120-630 (Grundsicherung für Arbeitssuchende). In dieser Produktgruppe bilden in 2011 Personal- und Sachaufwendungen in der Höhe von 1.428 TEur den Verwaltungsaufwand für die Gewährung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab.

In 2012 wird der kommunale Finanzierungsanteil der Stadt am Jobcenter Ulm voraussichtlich bei 860 TEur. liegen.

Zusätzlich entstehen der Stadt Ulm weitere Kosten für die Steuerungsumlage und die Übertragung von rein kommunalen Controlling- und Bewirtschaftungsaufgaben an das Jobcenter im Volumen von 165 TEur, so dass der Gesamtressourcenbedarf für laufende Verwaltungstätigkeiten bei 1.025 TEur liegt. Damit liegt im Vergleich zum Jahr 2011 ein um 403 TEur geringerer Nettoressourcenbedarf vor.

Hinzu kommen in 2012 einmalige Kosten für die Herstellung der erforderlichen Infrastruktur des Jobcenters und für Umstellungsarbeiten, an denen die Stadt Ulm ebenfalls einen Anteil von 15,2 % im Gesamtvolumen von 44 TEur trägt.

Ein detaillierter Finanzplan für das gemeinsame Jobcenter konnte bisher noch nicht erstellt werden. Der Bund hat die Verwaltungskostenfeststellungsverordnung, mit der geregelt wird, welche Verwaltungskosten wie zwischen den Trägern und dem Jobcenter abgerechnet werden können, im Juli 2011 grundlegend überarbeitet. Deshalb müssen die

Verrechnungssätze für Dienstleistungen, die die Jobcenter bei der AA einkaufen wollen, auf Bundesebene neu kalkuliert werden. Diese Rahmendaten werden frühestens Anfang November 2011 vorliegen.

Da die Zahl der Alg2-Empfänger voraussichtlich nicht im selben prozentualen Anteil sinken wird wie die Finanzausstattung des Jobcenters, müssen zur Konsolidierung der Finanzen in den nächsten Jahren auch in Ulm sowohl Personal abgebaut als auch die Ausgaben für Beschäftigungsförderung reduziert werden.

6. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

Die Träger sollen sich in der Trägerversammlung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel auf ein gemeinsames Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm verständigen und mit der Geschäftsführung Zielvereinbarungen zur Umsetzung abschließen.

Die gesetzlichen Ziele sind in § 48 b SGB II festgelegt:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Die Zielgruppen und deren Lebenslagen sind der Fortschreibung des Armutsberichts Ulm 2010 (Anlage 2) zu entnehmen.

Der geschäftspolitische Schwerpunkt der AA in Baden-Württemberg wird im Jahr 2012 darauf liegen,

- den Fachkräftebedarf möglichst auch mit SGB II-Kunden zu decken
- den Bestand an Langzeitkunden zu reduzieren
- bei rückläufiger Finanzausstattung die Wirkung der Maßnahme zu steigern
- die gemeinsamen Einrichtungen als leistungsfähige Einrichtungen zu fördern und den Übergang in die neuen Organisationsformen bruchfrei zu organisieren.

Dabei ist zur Zeit noch unklar, welche Rahmenbedingungen der Gesetzgeber mit der derzeitigen Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Herbst 2011 für die Beschäftigungsförderung und Qualifizierung vorgibt. Ebenso ist noch offen, ob und für welche Zielgruppen das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, sich künftig an der Integration von Langzeitarbeitslosen finanziell zu beteiligen

7. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schafft jetzt gemeinsam mit der AA Ulm die Voraussetzungen für den Echtbetrieb des gemeinsamen Jobcenters zum 01.01.2012.

In der ersten Sitzung der Trägerversammlung im Januar 2012 soll die beigefügte

Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, der Finanz- und Wirtschaftsplan und das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm vereinbart sowie die Zielvereinbarungen für 2012 festgelegt werden.

Die Verwaltung wird zur Vorbereitung dieser konstituierenden Sitzung im Dezember 2011 nochmals berichten und die erforderlichen Ermächtigungen der kommunalen Vertreter für den Finanz- und Wirtschaftsplan und den Stellenplan durch den Gemeinderat beschließen lassen.